



**Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag**  
**Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität**  
**(der Messdienstleistung)**

## **1. Allgemeine Anforderungen an den Messdienstleister**

Der Messdienstleister ist verpflichtet, direkt oder bei Beauftragung von Dienstleistern indirekt die gesetzlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik - insbesondere die Vorgaben des "Metering Code" - sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

Der Messdienstleister hat dem Netzbetreiber einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den Anforderungen an die Messdienstleistung nachkommen kann. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dies mittels eines Kompatibilitätstests im Hinblick auf die zu liefernden Daten nach Vorgabe des Netzbetreibers sicherzustellen. Weiterhin ist durch den Messdienstleister nachzuweisen, dass der Datenaustausch auch am Wochenende in der geforderten Qualität möglich ist.

Der Messdienstleister hat eine Registrierung seiner Marktrolle beim BDEW nachzuweisen. Die zugeteilte Marktpartneridentifikationsnummer ist bei jedem Datenaustausch zu nennen.

Die Technischen Anschlussbedingungen und darüber hinaus geltende Regelungen des Netzbetreibers sind auf der Internetseite unter der Adresse <http://www.swd-del.de> abzurufen.

## **2. Mindestanforderungen an die Datenqualität**

Die Marktpartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrags auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen vorzunehmen. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de) einzusehen und abrufbar.

Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen ist das Format MSCONS, für alle anderen Daten das Format UTILMD in seinen jeweils aktuellen Versionen zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, abweichende bilaterale Vereinbarungen zum Datenaustausch für eine Übergangsphase bis zur endgültigen Festlegung der Prozesse durch die Bundesnetzagentur zu vereinbaren. In der Übergangszeit kann für Meldungen und Bestandslisten statt UTILMD-Nachrichten das csv-Übergangsformat gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingesetzt werden. Eine entsprechende Musterdatei zur ausschließlichen Verwendung stellt der Netzbetreiber zur Verfügung.

Der Messdienstleister hat für Messungen im Gas dem DVGW-Arbeitsblatt G 687 (Entwurf) "Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung" insbesondere hinsichtlich Datenumfang und Datenqualität zu entsprechen.

Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennziffern und wenn notwendig mit EBIS-Kennzahlen gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Datenweitergabe sind die

Zählwerte vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

Der Netzbetreiber kann jederzeit auf eigene Rechnung Kontrollauslesungen durchführen. Wird die Richtigkeit der Messwerte von einem Betroffenen in Frage gestellt, hat der Zweifelnde das Recht, die Messwerte beim Messdienstleister zu reklamieren. Sofern sich die Vermutung bestätigt, der Fehler aber nicht durch den Messdienstleister verursacht wurde sondern in der Messeinrichtung begründet ist, so fordert der Messdienstleister den Messstellenbetreiber zur Überprüfung der Messeinrichtung auf. Der Verursacher trägt die Kosten der Überprüfung.

Bei fehlenden, gestörten oder unplausiblen Werten werden vom Netzbetreiber Ersatzwerte gemäß § 7 des Vertrages erzeugt. Das Verfahren bezüglich der Ersatzwerte wird vom Netzbetreiber nach DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegt. Die Ersatzwertbildung befreit den Messdienstleister nicht davon, korrekte Werte zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern. Das Ersatzwertbildungsverfahren darf nicht dazu eingesetzt werden, die Verwendung geeichter Messgeräte zu umgehen. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Bildung von Ersatzwerten dem Messdienstleister in Rechnung zu stellen.

Den Änderungsgrund und die Basis für die Ersatzwertbildung kann der berechtigte Datenempfänger (Kunde, Lieferant, Übertragungs-/Bilanzkreisnetzbetreiber) vom Netzbetreiber bei Bedarf anfordern.

Der Netzbetreiber legt den Zeitraum der Turnusablesung (stichtagsbezogen, rollierend) für alle Kleinkunden (SLP) in seinem Verteilnetz fest. Die Turnusablesung erfolgt durch den Messstellenbetreiber ohne Zusatzkosten für den Netzbetreiber. Bei Kundenselbstablesung ist sicherzustellen, dass mindestens alle 36 Monate eine Kontrollablesung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums der Turnusablesung vor Ort durch den Messdienstleister erfolgt. Im Rahmen der Turnusablesung ist eine Ablesequote von 95% einzuhalten, d.h. maximal 5% der Messwerte dürfen durch Hochrechnung/Schätzung ermittelt werden. Das Verfahren für hochgerechnete oder geschätzte Verbräuche ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und die Messwerte entsprechend zu kennzeichnen. Hochgerechnete oder geschätzte Verbräuche bei leistungsgemessenen Kunden (RLM) werden vom Netzbetreiber nicht akzeptiert. Bei Ablauf der Eichfrist des Zählers ist eine Ablesung durch den Vertragspartner durchzuführen. Bei der Übermittlung der Messwerte wird der Erfassungszeitpunkt (Datum und ggf. Uhrzeit) angegeben.

Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber im vereinbarten Datenformat die abgelesenen Zählerstände und Lastgänge in der Einheit Betriebs- oder Normkubikmeter (Gas). Der abrechnungsrelevante Brennwert wird monatlich nachträglich durch den Netzbetreiber ermittelt und mit Versand der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ggü. Lieferanten bzw. Kunden bekannt gegeben.

Dem Messdienstleister obliegt die Archivierung der Rohdaten für den gesetzlich geforderten Zeitraum. Für den Fall, das der Messdienstleister seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, sind dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die Rohdaten unentgeltlich in einem abgestimmten elektronischen Datenformat zu übergeben.

Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur

Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

### **3. Geschäftsprozesse, Fristen und Datenumfang**

Bis zu dem Zeitpunkt einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur oder einer branchenweiten Regelung durch die Verbände gelten nachfolgende Regelungen im Verteilnetz des Netzbetreibers. Sie basieren grundsätzlich auf den Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK7-06-067 sowie BK7-08-002, soweit diese für die Messdienstleistung sinnvoll anwendbar sind. Weiterhin wurden die Geschäftsprozesse in Anlehnung an die VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM, Kapitel 7 in der Fassung vom November 2007) beschrieben.

Der Messdienstleister nimmt die Aktivitäten als (bisheriger oder zukünftiger) Messdienstleister (MDL) für die Messstelle eines Anschlussnutzers wahr.

Für die Dauer von einem bestätigten Beginnstermin bis zu einem bestätigten Endtermin ordnet der Netzbetreiber die Messstelle genau einem Messdienstleister zu. Die Klärung von Konfliktsituationen zwischen Messstellenbetreibern ist Aufgabe der Messdienstleister. Der Verteilnetzbetreiber ist hiervon ausgenommen.

Grundsätzlich, wenn nicht anders vermerkt, gelten die Fristen aus BK7-06-067 und BK7-08-002. Damit ist der planmäßige Messdienstleisterwechsel mit einem Monat Vorlauf vor dem geplanten Wechsel des Messdienstleisters möglich (Fristenmonat). Abweichend davon ist eine Anmeldung der Messdienstleistung und eine Abmeldung der Messdienstleistung innerhalb des laufenden Monats bei Einzug, Umzug und Auszug bzw. bei Erstinstallation oder Stilllegung möglich.

## 4. Regelwerke

Neben den gesetzlichen Anforderungen und den spezifischen Anforderungen des Netzbetreibers sind insbesondere nachfolgende Regelwerke in ihrer aktuellen Fassung sind zu beachten:

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
DIN EN 437	Prüfgase – Prüfdrücke - Gerätekategorien
DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler
DIN EN 12405	Gaszähler; Elektronische Zustandsmengenumwerter
DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB-Prüfregel Bd. 30	Hochdruckprüfung von Gaszählern
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb
DVGW G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 495	Gasanlagen – Instandhaltung
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996
DVGW G 685	Gasabrechnung
DVGW G 687 (Entwurf)	Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
DVGW G 689 (Entwurf)	Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
DVGW G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze